

Vorwort

Im Anschluss an den Allgemeinen Deutschen Katholikentag im August 1948 in Mainz, bei dessen Jugend- und Schlusskundgebung auf dem Katholischen Jugendwerk 427 Bläser aus vielen Kirchenmusiken unserer Diözese im „Massenbläserchor“ unter Leitung von Domorganist Heino Schneider mitwirkten, wurde der Diözesanverband der katholischen Kirchenmusikvereine und Bläserchöre gegründet.

Von den Männern, die sich um diese Neugründung besonders verdient gemacht haben, seinen genannt: Domkapitular Johann Schwalbach, Mainz; Pfarrer Andreas Niklaus, Mainz-Gonsenheim; Domorganist Heino Schneider, Mainz; Musikleiter Johann-Karl Seib, Mainz; Ingenieur Philipp Weis, Ockenheim; Weinhändler Hermann Heinrich, Bingen; Elektromeister Otto Kilian, Bürstadt; Geschäftsführer Hans Schott, Mainz-Kastel; u. a. m.

Der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Dr. Albert Stohr begrüßte den Zusammenschluss und ernannte zum 1. Diözesanpräses des Verbands den Mainzer Domorganist Heino Schneider. Seit 1978 ist Pfarrer Dieter Best durch Ernennung von Hermann Kardinal Volk Diözesanpräses.

Die zu Anfang probeweise eingeführten Satzungen wurden auf der Generalversammlung der Musikchöre in Mainz am 26.02.1956 durch einstimmigen Beschluss aller Delegierten endgültig angenommen.

Sie wurden nun nach über 13 Jahren Gültigkeit durch die Satzung vom 02.03.1969 von der Generalversammlung ersetzt.

Eine erneute Satzungsänderung beschloss die Generalversammlung vom 24.02.1991

Auf der Generalversammlung vom 03.03.1996 in Mainz ist eine erneute Satzungsänderung beschlossen worden, mit nachfolgendem Wortlaut:

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Diözesanverband der Bläserchöre – Bistum Mainz e. V. (DVB).
2. Er ist ein privater kirchlicher Verband im Sinne der Cc. 298, 321 ff. CIC.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Mainz.
4. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
5. Der Verband kann Mitglied in einer bundesweiten Bläservereinigung werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung der kirchlichen Bläsermusik im Bistum Mainz, insbesondere
 - a. Die Unterstützung der Mitgliedsvereine auf dem Gebiete der Liturgie und der Kirchenmusik,
 - b. Die Erarbeitung und Bereitstellung geeigneter Bläserliteratur für die Aufgaben im Gottesdienst,
 - c. Die gegenseitige Unterstützung der Mitgliedsvereine der Diözesanverbandes
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird durch die in Abs. 1 genannten Aufgaben insbesondere verwirklicht.
3. Der Verband ist selbstlos tätig. ER verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsvereine erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Verbandes an die Diözese Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Kirchenmusik zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jede rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereinigung der kirchlichen Blasmusik auf Pfarreiebene sein.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag gemäß der Satzung nach freiem Ermessen im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Pfarrer.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verband.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitgliedsverein kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzt. Vor der

Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitgliedsverein Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitgliedsverein zuzusenden. Gegen den Beschluss kann der Mitgliedsverein Berufung an die Generalversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang eines Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Generalversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss berät.

§ 5 Mitgliedbeiträge

1. Von den Mitgliedsvereinen werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

1. Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, die Förderung durch den Verband im Sinne des § 2 nach näheren Richtlinien des Vorstandes in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitgliedsvereine sind bei der Erfüllung ihrer kirchmusikalischen Arbeit an die päpstlichen und bischöflichen Erlasse und Verordnungen zur Liturgie und Kirchenmusik gebunden.
3. Die Mitgliedsvereine können nicht mitwirken bei Veranstaltungen von Vereinigungen, die der katholischen Kirche und ihren Einrichtungen ablehnend oder feindlich gegenüberstehen.
4. In Zweifelsfällen kann der Vorstand bzw. der Diözesanpräses um Rat oder Entscheidungshilfe gebeten werden.
5. Die Mitgliedsvereine sind außerdem verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen und einen jährlichen Tätigkeitsbericht an den Vorstand des Verbandes zu erstatten.
6. Die Mitgliedsvereine wirken bei der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes mit, insbesondere beim Diözesanmusikfest sowie bei überregionalen Veranstaltungen.

§7 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind die Generalversammlung und der Vorstand.

§ 8 Generalversammlung

1. Der Generalversammlung gehören die nicht rechtsfähigen und die rechtsfähigen Vereinigungen der kirchlichen Blasmusik in den Pfarreien an.
2. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme.
3. Jeder Mitgliedsverein wird durch ein aus der Mitte des jeweiligen Vorstandes berufenes Vorstandsmitglied oder durch einen vom Vorstand Bevollmächtigten vertreten.
4. Die Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c. Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Verbandes, diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates;
 - e. Beschlussfassung über Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - f. Berufung von jährlich zwei Rechnungsprüfern.

§ 9 Einberufung der Generalversammlung

1. Die Einberufung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten vier Monaten, in der Regel am zweiten Fastensonntag, stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Jeder Mitgliedsverein kann bis spätestens eine Woche vor einer Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Generalversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Generalversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 10 Außerordentliche Generalversammlung

1. Eine außerordentliche Generalversammlung ist von Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten oder dem Schatzmeister geleistet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Mitgliedsvereine anwesend ist. Bei Beschlussfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Generalversammlung unter der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Generalversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Zur Änderung des Satzungszwecks sowie zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Generalversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
8. Über Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Diözesanvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Verbandes besteht aus:
 - a. Dem Präsidenten,

- b. Dem stellvertretenden Präsidenten,
 - c. Dem Diözesanpräses,
 - d. Dem Schatzmeister,
 - e. Dem Schriftführer,
 - f. Je einem Beisitzer der Bezirke Alzey/Worms, Mainz/Bingen, Hessen, die nach einer vom Vorstand erlassenen Wahlordnung gewählt werden,
 - g. Dem Vorsitzenden des Musikausschusses,
 - h. Dem Vorsitzenden des Jugendausschusses,
 - i. Dem Vorsitzenden des Ausschusses Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die Mitglieder a und b, d bis f, werden von der Generalversammlung gewählt. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom jeweiligen Ausschuss gewählt.
 3. Der Diözesanpräses wird vom Diözesanbischof auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Er muss Geistlicher der Diözese Mainz sein.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung, Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedsvereinen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und der stellvertretende Präsident oder einer von ihnen und der Schatzmeister oder Schriftführer. Sie führen gemeinsam die rechtsverbindlichen Unterschriften des Verbandes und vertreten ihn gemeinsam gegenüber den Mitgliedsvereinen sowie nach außen.
3. Der Präsident und sein Stellvertreter müssen der katholischen Kirche angehören, die übrigen Vorstandsmitglieder einer christlichen Kirche.
4. Der Vorstand im Sinne des BGB kann einen Geschäftsführer berufen. Dieser kann auch ein Mitglied des Vorstandes sein. Dessen Aufgaben werden in einer Richtlinie durch den Vorstand geregelt.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Wahl und Ausdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an, gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Personen, die einem Mitgliedsverein angehören gewählt werden.
3. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft in einem Verein entscheidet der Vorstand über die weitere Mitgliedschaft im Diözesanvorstand.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Generalversammlung berufen. Die Generalversammlung wählt für die restliche Amtszeit den Nachfolger.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit des Stellvertreters.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 16 Ehrungen

1. Aktive Mitglieder und Dirigenten eines Mitgliedsvereins sowie der Präses können auf schriftlichen Antrag vom Diözesanvorstand nach einer Ehrenordnung geehrt werden.
2. Die Generalversammlung kann verdiente Vorstandmitglieder bei deren Ausscheiden aus dem Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 17 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. (s. § 8 Abs. 4 d).
2. Falls die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Bistum Mainz, das es für Zwecke der Kirchenmusik zu verwenden hat (s. § 2 Abs. 4).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grunde aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.